



Stalking: In manchen Fällen standen Täter und Opfer in einer vermutlich intimen Beziehung und sind nun getrennt.

Psychoterror im Namen der Liebe

Stalking ist ein Phänomen, das ein wiederholtes, widerrechtliches Nachstellen, Belästigen oder Terrorisieren einer Person beschreibt. Eine Beleuchtung aus polizeilichem, psychologischem und juristischem Blickwinkel.

Anrufe, Kurznachrichten, E-Mails, Geschenke – und das unzählige Male pro Tag: Stalker bombardieren ihre Opfer mit Nachrichten oder vermeintlichen Liebesbotschaften, lauern ihnen auf, beobachten sie, wollen unbedingt Kontakt herstellen. Viele Opfer reagieren auf diese Kontaktversuche, zumindest anfangs, denken, die Situation so beenden zu können. Doch ist das erst das Salz in der Suppe der Täter. Nicht jedes Nachstellen ist gleich als Stalking zu werten. Polizeilich gesehen versteht man darunter „die widerrechtliche beharrliche Verfolgung einer Person“, sagt Petra Warisch, BA, Expertin im Bundeskriminalamt für Kriminalprävention und Opferschutz.

Die Grundlagen. Beharrlich wird eine Person verfolgt, wenn die Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt und dieses Verhalten über längere Zeit hindurch fortgesetzt wird. Dies kann durch Aufsuchen von räumlicher Nähe, im Wege eines Kommunikationsmittels oder über dritte Personen erfolgen. Weiters erfüllt das Bestellen von Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung personenbezogener Daten der geschädigten Person den Tatbestand genauso, wenn man andere Personen veranlasst, mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen.

1.726 Stalking-Straftaten wurden 2019 laut Bundeskriminalamt verzeichnet, 1.716 waren es 2018. „Stalking tritt

häufig, aber nicht zwingend, mit anderen strafrechtlich relevanten Delikten auf“, sagt Warisch, „etwa Körperverletzung, Nötigung, gefährliche Drohung, Cybermobbing, Üble Nachrede, Beleidigung, Sachbeschädigung oder Urkundenunterdrückung“. Frauen sind häufiger betroffen als Männer, zumindest erstatten sie häufiger Anzeige.

Über die Dunkelziffer lässt sich nur spekulieren. Haben etwa Männer größere Probleme damit, sich in einer Opferrolle zu sehen? Sind ihnen die Vorfälle peinlich und sie schweigen darüber? Für die Psyche der Männer ist das eine ebenso schwere Belastung, wie der Fall Thomas E. (Name von der Redaktion geändert) verdeutlicht.

Ein Betroffener erzählt. „Anfangs war mir der Stalking-Charakter der Handlungen dieser Person gar nicht als solches bewusst. Es war eine nette Kollegin, mit der ich viel zusammengearbeitet habe. Irgendwann nahm sie viel Raum in meinem Leben ein. Ein Gespräch darüber machte sie wütend, also brach ich den Kontakt ab. Ein Schritt, den sie nie verstehen wollte. Der Terror begann: Oft mehr als 10 SMS pro Stunde – Belanglosigkeiten, Beschimpfungen, Entschuldigungen. Manchmal stand sie vor der Haustüre, einige Male war sie in meiner Wohngegend unterwegs und schickte mir Fotos davon, dann erschien sie an meinem Arbeitsplatz. Sie forschte mein Umfeld aus

und versuchte, mit mir in Kontakt zu treten. Sie stalkte meine Familie, beschimpfte mich, suchte Kontakt zu meiner Frau, wollte unbedingt an meinem Leben teilhaben. Mein Alltag wurde enorm beeinträchtigt. Man fängt an, sich buchstäblich vor jeder SMS zu fürchten, man geht beim Hintereingang aus dem Haus, um dieser Person nicht in die Arme zu laufen, man versucht Orte zu meiden, an denen man sie zufällig treffen könnte. Eine Situation, die belastet. Auch das Privatleben.“

Das kennt Petra Warisch vom Opferschutz aus ihrer täglichen Arbeit: „Die Auswirkungen für Opfer auf physischer, psychischer wie sozialer Ebene sind ähnlich wie jene bei traumatischen Erlebnissen. Sie können sich in posttraumatischen Belastungsstörungen oder Stress-Symptomen zeigen. Die psychischen Folgen können dazu führen, dass Opfer sich isolieren und immer mehr den Kontakt zur Umwelt verlieren. Durch die Dauer und Häufigkeit der Tathandlungen entsteht eine Beeinträchtigung der Lebensgestaltung – auch wenn sie keine (lebens-)gefährlichen Auswirkungen für die Opfer haben, führen sie zu Angst, Schlafstörungen, Alpträumen, Magenbeschwerden und sonstigen körperlichen Schmerzen.“ Stalking, ein Psychoterror im Namen der Liebe, hinterlässt seine Spuren an der Psyche des Opfers.

Die klinische Psychologin Dr. Astrid Bartolot-Zips erkennt „desaströse Fol-

gen. Schwerwiegende psychische Folgeschäden können entstehen. Betroffene können durch die fortwährend erlebte Stress-Situation Belastungsreaktionen entwickeln.

Der psychologische Blickwinkel. Was steckt hinter Stalking-Verhalten? Was geht im Kopf der Täter vor? Für die Psychologinnen Mag. Stephanie Stabauer und Mag. Christina Weger vom 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien hat es u. a. mit fehlendem Selbstwert zu tun: „Grundsätzlich geht es darum, den Kontakt zum Opfer in irgendeiner Form zu erzwingen und die betroffene Person damit zu quälen oder ängstigen. Dazu neigen vor allem Personen, die in ihrer Kindheit nicht gelernt haben, mit Zurückweisung, Trennung und Kränkung umzugehen und daher versuchen, über Stalking-Verhalten die Beziehung aufrechtzuerhalten. Entwicklungspsychologisch kann man das als Bindungsverhalten mit dem Ziel der Selbstwertstabilisierung verstehen.“

Gemäß Bartolot-Zips unterscheidet man grob zwei Stalking-Kategorien. „Erstens: Täter und Opfer standen in einer, vermutlich intimen, Beziehung und sind nunmehr getrennt. Das Opfer akzeptiert die Trennung nicht, oder nicht so, wie sie vollzogen wurde. Zweitens: Der Täter kennt das Opfer nicht oder kaum, überträgt aber bestimmte Eigenschaften auf dieses, z. B. aus früheren Erlebnissen mit anderen Personen. Hier existieren dann etwa Rachedgedanken oder die Idee, sich das Opfer besitzhaft einzuverleiben.“ Zudem lassen sich fünf Stalking-Typen unterscheiden (siehe Kasten). „Die Ursache liegt immer in einem realitätsfernen bis pathologi-



Anrufe, Kurznachrichten, E-Mails, Geschenke – mehrmals pro Tag: Stalker bombardieren ihre Opfer mit Nachrichten oder vermeintlichen Liebesbotschaften.

schen Besitzdenken bezüglich einer anderen Person. Auslösend ist meist eine narzisstische Kränkung. Der Stalker fühlt sich durch die Zurückweisung gekränkt, möchte das Opfer zermürben und in die Erfüllung seiner Ansprüche zwingen.“

Dies geschieht laut dem Team des 24-Stunden-Frauennotrufs Wien auf sehr unterschiedliche Weise: Stalking zeigt sich in Form von Kontaktversuchen über Kommunikationsmedien, über Dritte wie Freunde, Kollegen oder Familienmitglieder sowie persönlich durch Auflauern vor der Wohnung oder Auftauchen am Arbeitsplatz, oder mittels Bestellungen, die im Namen der gestalkten Person getätigt werden. Häufig kommt es zu einer Kombination der Stalking-Formen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Kein eigenständiges Krankheitsbild.

Medizinisch gibt es keine eindeutige Zuordnung zu einem Krankheitsbild. „Es sind unterschiedliche dahinterliegende Diagnosen denkbar: Störungen aus dem Schizophrenen-Spektrum, Störungen des Sozialverhaltens und Persönlichkeitsstörungen oder Depressionen. Prinzipiell kann jemand auch rechtlich gesehen ein Stalker sein und medizinisch keine Diagnose erhalten.“ Das lässt sich auch von klinischer Seite bestätigen: „Es handelt sich nicht um eine einzeln umschriebene Diagnose, sondern um ein Phänomen, das ein wiederholtes widerrechtliches Nachstellen, Belästigen oder Terrorisieren einer Person beschreibt, das psychische, manchmal auch physische, Gewalt inkludiert“, sagt Bartolot-Zips. „Einige Täter weisen eine erhebliche psychische Erkran-

BEHARRLICHE VERFOLGUNG

Die fünf Stalking-Typen

Neben der Tatsache, dass manche Opfer ihre Stalker – etwa aus früheren Beziehungen – kennen, und andere wiederum keinen Schimmer haben, um wen es sich eigentlich handeln könnte, was oft etwa bei Stars, Politikern oder Ärzten der Fall ist, lassen sich die Täter nach Astrid Bartolot-Zips, klinische Psychologin, Psychotherapeutin und Paartherapeutin in fünf Gruppen klassifizieren:

- Der zurückgewiesene Stalker: meist Ex-Partner, die ihren Partner zurückge-

winnen wollen. Diese Hauptgruppe umfasst etwa die Hälfte aller Fälle.

- Der beziehungssuchende Stalker: meist aus dem Bekannten- oder Kollegenkreis, der unter so etwas wie Liebeswahn leidet.
- Der intellektuell zurückgebliebene Stalker: geistig minderbegabt, aber meist ohne böse Ansicht. Aufgrund von ungenügender Sozialkompetenz werden Grenzen überschritten.
- Der rachsüchtige Stalker: der sein Opfer meist im weiteren Kreis sucht und sich selbst in der Opferrolle und im Unrecht sieht, wofür er wiederum

das Opfer verantwortlich macht.

- Der psychopathische/sadistische Stalker: mit krankhafter Persönlichkeitsstruktur, der sich am Leid des Opfers ergötzt.

In den drei letzten Kategorien fehlt es an Empathie. Der Täter ist nicht in der Lage, zu erfassen, was er beim Opfer auslöst, oder es ist ihm egal, oder es bereitet ihm sogar Lust. Viele Opfer von emotionalem Missbrauch sind dies seit ihrer Kindheit oder frühem Erwachsenenleben. Die resultierenden Folgen oder eine Ko-Abhängigkeit ist psychotherapeutisch behandelbar.

kung auf, die etwa wahnhaft ist oder im Zusammenhang mit einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung steht.“

Gibt es den typischen Stalker? „Wesentlich ist, dass die Autonomie und Eigenständigkeit des anderen Menschen nicht akzeptiert werden kann. Welchen Teil von ‚Nein‘ kannst du nicht verstehen? Subjektiv steckt der Täter bezüglich des Opfers in den ‚roten Zahlen‘, es scheint ihm etwas zu schulden. Diese ‚Schuld‘ kann einen nachvollziehbaren Hintergrund haben, etwa bei einer bösen Trennung im Vorfeld. Trotzdem ist sie eine Illusion, weil eine Beziehung immer auf beiderseitiger Freiwilligkeit beruht“, sagt Bartolot-Zips.

Eine Gefährlichkeitseinschätzung muss durch die Zusammenschau der individuellen Faktoren vorgenommen werden. Wichtige Kriterien hierfür sind laut den Mitarbeiterinnen des 24-Stunden-Frauennotrufs Wien das Vorliegen einer psychischen Erkrankung, auch Suchterkrankungen, die Vorgeschichte mit Gewalttätigkeit, konkrete Drohungen und die aktuelle Fixierung auf das Opfer, aber auch die Entfernung zwischen Täter und Opfer. Das Umfeld wird als weitere Möglichkeit gesehen, mit dem Opfer über Umwege in Kontakt zu treten oder dazu verwendet, ein Opfer unter Druck zu setzen, wenn ein naher Angehöriger bedroht wird.

Aus der Fachliteratur geht hervor, dass Stalking-Opfer zu über 85 Prozent Frauen und die Stalkenden zu 80 Prozent Männer sind. Dennoch sind auch männliche und gleichgeschlechtliche Opfer bekannt. „In der Therapie bemerke ich, dass speziell Männer mit hohem gesellschaftlichem Status gelegentlich in einen weiblichen Aufmerksamkeitsfokus geraten, der an Stalking grenzt“, sagt Bartolot-Zips. „Zumeist genügen klare Worte der Verweigerung und die Einstellung jeglichen Kontakts. Gelegentlich erleben Männer dies dennoch grundsätzlich als schmeichelhaft. Manche Männer werden zu Stalking-Opfern, indem sie sich auf Affären eingelassen haben und möglicherweise falsche Versprechungen machten, was bei den späteren Täterinnen einen Rachegeanken auslöst. Frauen agieren beim Stalking allerdings selten mit Gewalt. Dennoch müssen auch Männer sich als Opfer definieren, etwa, wenn rufschädigendes



Stalking: Männer sehen sich zunächst oft nicht als Opfer.

STALKING-BERATUNG

24-Stunden Frauennotruf
der Stadt Wien 01/71719
frauennotruf@wien.at

Frauenhelpline Österreich
Tel.: 0800222555
www.frauenhelpline.at

Verein Frauen beraten Frauen
Beratungstelefon 01/5876750
www.frauenberatenfrauen.at

Gewaltschutzzentren und Interventionsstellen in Österreich
Bundesweit gesetzlich anerkannte Opferschutzeinrichtungen (anonym)
www.gewaltschutzzentrum.at

Männerberatung – psychologische, psychotherapeutische, soziale und juristische Hilfe unter 01 603 28 28,
www.maenner.at

WEISSER RING – Verbrechensopferhilfe. Opfer-Notruf 0800 112 112 (kostenlos und rund um die Uhr),
www.weisser-ring.at

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
www.psychotherapie.at/landesverbande

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit
<https://zara.or.at>

Verhalten ins Spiel kommt. Ein polizeiliches Einschreiten wird hier schwieriger.“

Die gesetzliche Situation in Österreich. Erleichtert hat ein strafrechtliches Vorgehen gegen Stalker die Verankerung des Anti-Stalking-Gesetzes im StGB im Jahr 2006. Damit sollte einerseits dem gestiegenen Respekt vor der Persönlichkeit eines Menschen und seinem Recht auf Selbstbestimmung Rechnung getragen werden. Andererseits sollte der Opferschutz auch im zivilrechtlichen Bereich gestärkt werden, indem ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden bei der Vollziehung einstweiliger Verfügungen ermöglicht wird, um eine effektive Durchsetzung des Verbots der persönlichen Kontaktaufnahme, der Verfolgung und des Aufenthalts an bestimmten Orten sicherzustellen. „Seither stellt § 107a Absatz 1 StGB das „widerrechtliche beharrliche Verfolgen“ einer Person unter Strafe“, erklärt MMag. Alexander Rösch, L.L.M. vom Bundesministerium für Justiz. „Was darunter zu verstehen ist, wird in Absatz 2 definiert“ – und wurde zuvor schon ausgeführt. Allesamt Handlungen, die vielleicht per se noch nicht als strafbar wahrgenommen werden. Wichtig ist das große Gesamtbild der Situation. Gemeinsame Voraussetzungen aller Fälle sind dabei die Fortsetzung des Verhaltens über längere Zeit und dessen Eignung, die betroffene Person in ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen. (vgl. Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK [2. Aufl.] StGB § 107a, Stand 27.4.2020, rdb.at.)

Das Verhalten muss demnach die Lebensgestaltung des Opfers nicht tatsächlich beeinträchtigen; es genügt vielmehr, dass es dazu geeignet ist – etwa, wenn sich das Opfer nicht mehr traut, das Telefon abzuheben, sich nicht mehr anders zu helfen weiß, als die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu ändern, soziale Kontakte abbricht, wenn es die Wohnung nicht mehr ohne Begleitung verlässt oder gar seinen Wohnsitz verlegt oder seine Arbeitsstelle aufgibt. „Die Judikatur verlangt geradezu, dass Stalking-Opfer Abwehrmaßnahmen treffen“, ergänzt Mag. Karin Dietz, Juristin beim 24-Stunden-Frauennotruf Wien. „Das heißt, damit der Tatbestand erfüllt wird, muss eine Telefonnummer geändert worden sein oder eine E-Mail-Adresse. Denn nur dann ist die Lebens-



Stalking: Betroffene können durch die fortwährend erlebte Stresssituation Belastungsreaktionen entwickeln.

führung beeinträchtigt. Und ganz wichtig ist auch: sobald das Opfer mit dem Täter wieder kommuniziert, stellt sich die Stalking-Uhr wieder auf 0.“

Spezialfall „Cybermobbing“. Seit 2016 gibt es weiters den § 107c StGB, der „Cybermobbing“ unter Strafe stellt. Darunter versteht man das bewusste Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen einer Person mit elektronischen Kommunikationsmitteln wie dem Handy oder im Internet. Oft werden Foto- und Videoplattformen sowie soziale Netzwerke dafür missbraucht. Bei diesem Tatbestand wird das Opfer ebenfalls unzumutbar in der Lebensführung beeinträchtigt. 40.063 Verfahren, davon 2.920 Verurteilungen, gab es seit dem Inkrafttreten des Anti-Stalking-

Gesetzes (2006–2020, Stand: 1.11.2020). Im Fall von „Cybermobbing“ gab es 2.133 Verfahren, davon 53 Verurteilungen (2016–2020, Stand: 1.11.2020). „Zu bedenken ist, dass neben einem Freispruch und einer Verurteilung auch die Erledigung mit Diversion, also einer außergerichtlichen Einigung, möglich ist.“ (vgl. Schwaighofer in Höpfel/Ratz, WK [2. Aufl.] StGB § 107a, RZ 5, Stand 27.4.2020, rdb.at).

Die relativ niedrige Verurteilungsrate könnte auf diesen Umstand zurückgeführt werden sowie darauf, dass in vielen Fällen die gesetzlich verlangte Beharrlichkeit fehlt. Dennoch kann die Tatsache, dass Stalking-Verhalten inzwischen strafbar ist, eine abschreckende Wirkung auf einige haben. „Die Anzeige kann bei jeder Polizeinspekti-

on erstattet werden“, erklärt Petra Warisch vom Bundeskriminalamt. „Zudem bietet die Kriminalprävention zahlreiche Präventionstipps und persönliche Beratungsgespräche an. Auch die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen in Österreich unterstützen die Opfer von beharrlicher Verfolgung bei der Antragstellung auf Einstweilige Verfügung und bieten professionelle Hilfe an.“

Verhalten der Opfer. Wesentlich ist, da sind sich alle befragten Experten einig, Beweise zu sichern, ein Stalking-Tagebuch zu führen und das Umfeld zu benachrichtigen. Dazu konnte sich schließlich auch das Opfer Thomas E. durchringen: „Meine Frau ermutigte mich, ein Stückweit mein Umfeld zu informieren. Ich ignorierte jeden Kontaktversuch von dieser Person konsequent, versuchte, ihr keinerlei Informationen, auch nicht digital, zugänglich zu machen. Der Schritt zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Ganzen ist für mich nur im äußersten Fall denkbar. Ich will das Thema keinesfalls zu publik machen, weil es mir unangenehm ist. Die Kontaktaufnahmen wurden zwar inzwischen weniger, der Grad an Aggressivität darin schwankt sehr, je nach meinen Handlungen, die sie doch immer mal wieder erfährt, aber ein Ende fand dieser Terror bis heute nicht. Vielleicht wird er das auch nie ...“

Täterarbeit. Würde man den Tätern helfen, ließe sich auch den Opfern helfen, ist die Juristin Mag. Karin Dietz vom 24-Stunden-Frauennotruf Wien überzeugt: „Opferzentrierte Täterarbeit wäre ein ganz wichtiger Ansatz. Präventiv wird dies beim Delikt des Stalkings kaum praktiziert. Das hat einerseits mit den Tätern zu tun, denen es typischerweise an Einsichtsfähigkeit mangelt. Und andererseits würde präventive Sozialarbeit Geld brauchen. Ein wichtiges Instrument bietet § 50 StGB, nämlich die Erteilung von Weisungen und Anordnung der Bewährungshilfe. Davon müssten die Gerichte, meiner Meinung nach, mehr Gebrauch machen.“

Präventive Rechtsaufklärung. Aus kriminalpolizeilicher Sicht gibt es die Möglichkeit der präventiven Rechtsaufklärung der Täter, erklärt Petra Warisch: „Dieses Gespräch wird nur von besonders geschulten Exekutivbediens-


BEHARRLICHE VERFOLGUNG

Tipps der Polizei

- Machen Sie der Stalkerin oder dem Stalker wenn möglich in Anwesenheit eines Zeugen unmissverständlich und nur einmal klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt mehr zu ihr oder ihm wollen. Ignorieren Sie die Person dann konsequent.
- Dokumentieren Sie alles, was die Stalkerin oder der Stalker unternimmt. Sichern Sie jede Kontaktaufnahme, Mitteilung und sonstige Beweise wie Briefe, SMS, E-Mail etc. Diese sind bei rechtlichen Schritten wichtig.
- Informieren Sie Ihr privates und be-

rufliches Umfeld, dass Sie „gestalkt“ werden, damit die Kontaktaufnahme der Stalkerin oder des Stalkers über Ihren Bekanntenkreis (neue Telefonnummer, Adresse) nicht zum Erfolg führt.

- Nehmen Sie keine Pakete oder Geschenke der Täterin oder des Täters entgegen. Dies gilt auch bei unbekanntem Absendern.
- Werden Sie mit dem Auto verfolgt, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.
- Alarmieren Sie in konkreten Bedrohungssituationen unbedingt die Polizei über den Notruf 133.



teten durchgeführt, setzt aber die Freiwilligkeit der Täter voraus. Daneben gibt es noch die Möglichkeit der Antragstellung auf einstweilige Verfügung, bei deren Genehmigung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht den Tätern ein Kontaktverbot auferlegt werden kann.“

Über die Hemmschwellen, überhaupt strafrechtlich gegen den Stalker vorzugehen, wissen die psychologischen Mitarbeiter des 24-Stunden-Frauennotruf Wien nur zu gut Bescheid: Schwierig ist es oft zu verstehen, dass es keinen Sinn macht immer wieder in die Kommunikation mit dem Täter einzusteigen, um ihn vom Aufhören oder der Sinnlosigkeit seiner Kontaktversuche zu überzeugen. Umso wichtiger ist es, konsequent aufzutreten: den Kontakt einmalig abubrechen und dann beim gewählten Weg zu bleiben. Das bestätigt auch die Polizei: Ist ein klarer Verhaltensstopp gesetzt, sollte es keinerlei Reaktion auf etwaige Kontaktversuche geben. „Sehr oft neigen Opfer dazu, mit den Tätern eine letzte Aussprache zu führen“, sagt Warisch. „Das Zustimmung signalisiert, dass das Opfer den Kontakt doch nicht unterbinden möchte.“ Es kann zu vielen „letzten Aussprachen“ kommen. „Auf keinen Fall sollte man, zum Schutz der Ehre des Täters, die eigenen Angehörigen uninformatiert lassen“, rät die klinische Psychologin Astrid Bartolot-Zips. „Melden Sie einer Vertrauensperson, wo Sie hingehen, wo Sie sind. Verpfeifen Sie den Täter, anstatt ihn zu schützen. Leiten Sie E-Mails weiter, sodass auch andere informiert sind, die auf Ihrer Seite stehen.“

Totstellen. Der beste Weg, um einen Stalker wieder los zu werden, ist Totstellen – nicht reagieren, keine Anrufe entgegennehmen, keine persönlichen Aussprachen, den Kontakt blockieren, nicht bei der Tür hereinlassen, bei der Polizei melden – manchmal genügt die diesbezügliche Androhung – und sich Hilfe suchen.“ Laut psychologischem Dienst des 24-Stunden-Frauennotrufs Wien hat niemand ein Recht, jemanden zu einem Kontakt zu zwingen. „Egal, welche dahinterliegende Motivation sich dafür darstellt, sei es aus Rache, Eifersucht oder Verliebtheit. Sie allein bestimmen, mit wem Sie Kontakt haben möchten und in welcher Form.“

Julia Brunhofer/Herbert Zwickl